

SATZUNG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma

„Gesundheit Nordhessen Holding AG“.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, zu denen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u.a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen zählen:

- Klinikum Kassel GmbH,
- Kliniken des Landkreises Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar, Wolfhagen und Bad Karlshafen-Helmarshausen)
- Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH,
- Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention,
- Institut zur Entwicklung und Förderung integrativer Versorgungsformen in der Medizin GmbH,
- ökomed GmbH,
- Krankenhaus Bad Arolsen GmbH.

Die Klinikum Kassel GmbH ist Gesellschafterin der „Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH“, deren Unternehmenszweck u.a. die Errichtung und der Betrieb eines Kindergesundheitszentrums für das Versorgungsgebiet Kassel und darüber hinaus ist.

Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 4

Grundkapital, Form und Übertragung der Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro
(in Worten: Euro).
- (2) Das Grundkapital ist in Stückaktien, die auf den Namen lauten, eingeteilt
- (3) An der Gesellschaft sind beteiligt:
1. die Stadt Kassel mit 1.000 Aktien = % des Grundkapitals,

2. der Landkreis Kassel mit Aktien = % des Grundkapitals.

- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinnanteilsscheine und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestimmt.
- (5) Anstelle der Aktien kann jedem Aktionär eine einzige auf den Namen lautende Urkunde ausgestellt werden. Ein Aktionär kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen.
- (6) Die Veräußerung und Verpfändung von Aktien an der Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Der Vorstand darf die Einwilligung nur erteilen, wenn die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des gesamten Grundkapitals zugestimmt hat.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

§ 6

Vorstand und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands, bestellt sie und ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- (4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft und die Zeichnung der Firma durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten und Geschäfte zu unterrichten, die die mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen betreffen. Unter wesentlichen Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in § 10 Abs. 4 und § 11 genannten Maßnahmen und Geschäfte zu verstehen. Eine Information des Aufsichtsrates ist in den Fällen des § 11 Nr. 1-4 nicht erforderlich, soweit die von dem verbundenen Unternehmen vorgenommene oder vorzunehmende Maßnahme die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen nicht überschreitet oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan des betroffenen verbundenen Unternehmens enthalten ist.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Nach § 95 AktG i.V.m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) ist ein Aufsichtsrat gebildet worden, der aus 20 Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:
 - a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:
 - der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,

- der Stadtkämmerer der Stadt Kassel,
- der Landrat des Landkreises Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses.

b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt

2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.

- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied (§ 17 MitbestG) vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 8

Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden

und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern dies der Vorsitzende des Aufsichtsrates vorschlägt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Aktiengesetz („AktG“) eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

- (7) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- (8) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 10

Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung gemäß § 111 AktG.
- (2) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.
- (3) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören neben der Überwachung der Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Die Bestellung und Abberufung, Anstellung und Kündigung der Mitglieder des Vorstands,
 - 2. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft gemäß § 171 Abs. 1 AktG sowie des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Erstattung eines Berichts über die Prüfung an die Hauptversammlung,
 - 3. die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch den Abschlussprüfer,
 - 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - 5. die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer,

6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Vorstandsmitglieder und die Vertretung der Gesellschaft in Prozessangelegenheiten gegen Vorstandsmitglieder,
 7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt und verpflichtet, sich über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten und Geschäfte zu informieren, die die mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen betreffen. Unter wesentlichen Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in § 10 Abs. 4 und § 11 genannten Maßnahmen und Geschäfte zu verstehen. Eine Information des Aufsichtsrates ist in den Fällen des § 11 Nr. 1-4 nicht erforderlich, soweit die von dem verbundenen Unternehmen vorgenommene oder vorzunehmende Maßnahme die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen nicht überschreitet oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan des betroffenen verbundenen Unternehmens enthalten ist.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen oder Gegenständen des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes,
 2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 3. die Gewährung von Darlehen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegender Betrag überschritten wird,
 4. die unentgeltliche Zuwendung und der Verzicht auf Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

5. die Zustimmung zur Anstellung von Chefärzten in den Kliniken der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen,
6. die Erteilung und der Widerruf von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten,
7. jede Entscheidung und jedes Rechtsgeschäft, die/das die Existenz eines Klinikstandortes betreffen,
8. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kliniken des Landkreises Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Kliniken des Landkreises Kassel GmbH.

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es in den Fällen Nr. 1 bis Nr. 4 nicht, soweit die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen nicht überschritten sind oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist.

- (2) Der Vorstand bedarf im Rahmen der ihm obliegenden Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Gesundheit Nordhessen Holding AG in den Gesellschafterversammlungen der verbundenen Unternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit dies in entsprechender Anwendung des Abs. 1 erforderlich ist.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

§ 13
Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Er leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.
- (5) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle in der Satzung oder nach Gesetz vorgesehenen Fällen:
 1. die Verwendung des Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates,
 3. die Änderung der Satzung,
 4. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und –herabsetzung,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers und von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
 6. die Auflösung der Gesellschaft,
 7. die Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Vorstand gemäß § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden,
 8. die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen, bei denen die Holding AG beherrschte bzw. Untergesellschaft ist,

9. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kliniken des Landkreises Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Kliniken des Landkreises Kassel GmbH.
- (6) Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffer 3, sofern die Satzungsänderung § 7 Ziffer 1a betrifft, sowie Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffern 8 und 9 bedürfen der Einstimmigkeit in Form der Zustimmung von 100% des Grundkapitals.

§ 14

Medizinisch-pflegerischer Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann medizinisch-pflegerische Beiräte einrichten, die den Vorstand und den Aufsichtsrat in allen medizinischen und pflegerischen Fragen beraten.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands benannt.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind unmittelbar nach Erstellung dem Aufsichtsrat und den Aktionären vorzulegen.
- (5) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich, oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 16
Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Aktionären vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Hauptversammlung unterbreiten will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Aktionären unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Hauptversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17
Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.

§ 18

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.